

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

GMT 2027 Paket 6 - Los 2 Strecke 5320 GE/PSS Pleinfeld - Georgensgmünd

Projekt G.016178458

Erneuerung Gleis Pleinfeld - Georgensgmünd

DB InfraGO AG

Region Süd

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (V.IW-S-P 323)

Sandstr. 38 - 40

90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	7
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	8
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Stre cken	8
0.1.3.4	Oberbau	9
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	9
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	10
0.1.6	bleibt frei.....	10
0.1.7	bleibt frei.....	10
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	10
0.1.9	Baugrund.....	11
0.1.10	Bleibt frei	11
0.1.11	Bleibt frei	11
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	11
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	11
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	12
0.1.15	bleibt frei.....	12
0.1.16	bleibt frei.....	12
0.1.17	Hindernisse.....	12
0.1.18	Kampfmittel.....	12
0.1.19	Baustellenverordnung.....	12
0.1.20	Auflagen Dritter.....	12
0.1.21	bleibt frei.....	13
0.1.22	Vorarbeiten des AG	13
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	13
0.2	Angaben zur Ausführung.....	14
0.2.1	Bauablauf	14
0.2.2	Erschwernisse	16
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	16
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	16
0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	16

0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	16
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	18
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	18
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	18
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	18
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	18
0.2.10	bleibt frei.....	19
0.2.11	bleibt frei.....	19
0.2.12	bleibt frei.....	19
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	19
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	19
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	20
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	20
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	21
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	21
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	22
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	23
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	23
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	24
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	25
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	25
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	25
0.2.20	bleibt frei.....	26
0.2.21	bleibt frei.....	26
0.2.22	bleibt frei.....	26
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	26
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	26
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	27
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	27
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	27
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	27
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	27
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	27
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	27
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	28
0.2.32.1	Absteckung.....	28
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	28
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	28

0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	29
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	29
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	29
0.4.1	Nebenleistungen.....	29
0.4.2	Besondere Leistungen.....	29
0.5	Technische Bearbeitung.....	30
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	30
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	30
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	30

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
	Hauptarbeiten • Gleiserneuerung maschinell: 6.269 m • Bettungsreinigung maschinell: 6.269 m • Gleiserneuerung konventionell: 1.582 m • Vollständige Bettungserneuerung: 1.582 m • Planumsverbesserung (konventionell): 341 m • Graben profilieren: 260 m • Randweg herstellen : 7.060 m • Führungsschienen : 372 m • TE spülen : 616 m • TE-Filterschicht erneuern: 516 m
	Zusammenhangsarbeiten • Kampfmittel • Sicherung von Kabelkanälen und Schachtdeckeln • Randweg herstellen • Schienenschleifen • Belastungsstopfgang • Sicherungs- und bauaffine Dienstleistungen

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Bayern

Stadt/Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen

Lage im Netz:

Strecke: 5320 Treuchtlingen – Nürnberg

von Bf Pleinfeld bis Bf Georgensgmünd

von km 19,000 bis km 26,851

Lage des Bahnkörpers:

19,998 – 19,800 in Dammlage

19,800 – 19,850 geländegleich

19,850 – 21,100 in Dammlage

21,100 – 21,450 geländegleich

21,450 – 23,000 in flacher Dammlage / geländegleich

23,000 – 23,400 in Dammlage

23,400 – 23,700 geländegleich

23,700 – 25,110 im Einschnitt

25,110 – 25,450 Dammlage

24,450 – 25,600 Anschnitt

25,600 – 26,851 Dammlage

An den Baubereich grenzen:

zum größten Teil Waldgebiete. Stellenweise sind Sandgruben, Wiesen und Äcker vorhanden.

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die ehemaligen Ladestraßen im Bf Pleinfeld, über den Bahnsteig im Hp Mühlstetten und über die abschnittsweise vorhandenen parallele Wege.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene über die Logistikgleise in den Bahnhöfen Pleinfeld und Georgensgmünd
- per Straße zu den Logistikflächen im Bf Pleinfeld

Eine Zufahrt zur Logistikfläche ist über die Bahnhofstr. in Pleinfeld möglich. Bei Ausbau einer Schutzplanke kann diese auch ab dem Nordring ermöglicht werden. Last einschränkungen sind hier nicht bekannt.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Darüber hinaus ist eine Eingleisstelle für Belange eines Zweige-Oberleitungsmontagefahrzeugs des AN OL herzustellen.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Gl. 1, 2 und 6 im Bf Pleinfeld,

Gl. 2 im Bf Georgensgmünd

Streckengleis Pleinfeld - Georgensgmünd (Baugleis)

0.1.2 Besondere Belastungen

Es sind keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen bekannt.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

Von km	Bis km	Länge [m]	Hindernis / Anlagen	Seite bezogen auf Kilometrierung)	Abstand [m] zur Gleisachse	Bemerkung
19,317	19,373	56	EBR km 19,350	rechts	1,65	Dienstweg
20,027	20,034	7	DL km 20,037	rechts	rd. 1,80	Randkappe
20,223	20,249	26	EBR km 20,235	rechts	1,70	Dienstweg
20,747	20,852	105	EBR km 20,813	rechts	1,60	Dienstweg
21,817	21,829	12	DL km 21,895	rechts	2,25	Schotterrandbalken
21,936	21,946	10	EBR km 21,943	rechts	2,20	Schotterrandbalken
22,387	22,395	8	EBR km 22,390	rechts	2,20	Schotterrandbalken
23,721	23,774	53	EBR km 23,759	rechts	1,75	Dienstweg
23,862	24,085	223	Bahnsteig	rechts	1,75	

24,085	24,095	10	EBR km 24,097	rechts	rd. 1,60	Kabelkanal
24,096	24,100	4	DL	rechts	rd. 1,60	Kabelkanal
24,427	24,433	6	EBR km 24,436	rechts	1,50	Dienstweg
24,575	24,592	7	EBR km 24,593	rechts	1,70	Dienstweg
25,600	25,610	10	EBR km 25,611	rechts	1,35	Dienstweg
26,167	26,202	35	EBR km 26,184	rechts	2,25	Dienstweg
26,241	26,250	9	EBR km 26,253	rechts	1,50	Dienstweg

Auf allen EÜ sind die Schotterdicken zu gering.

Unzureichende Schotterdicken sind außerdem auf folgenden EÜ vorhanden:

Von km	Bis km	Länge [m]	Hindernis / Anlagen
21,017	21,027	10	EBR km 21,032
22,794	22,810	16	EBR km 22,808
22,451	22,454	3	DL km 22,452
23,110	23,126	16	EBR km 23,125
23,273	23,277	4	DL km 23,275

Ergänzend hierzu gelten die im Baugrundgutachten aufgeführten Hindernisse.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Es gilt beiliegender LiNa-Auszug, Anlage 3.17.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard 08

Streckenklasse G 120

Streckenbelastung ≥ 30.000 Lt/Tag

Abweichende maximale Last auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte)
im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung.

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 160 Km/h

Nachbargleis vzg= 160 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius:	714,5 m
Größte Überhöhung:	160 mm
Größte Längsneigung:	<= 6,665 ‰

Gleisabstände:

Zum Gegengleis:	a= 4,00 m – 5,86 m
-----------------	--------------------

0.1.3.4 Oberbau**Oberbauanordnung:**

Von km	Bis km	Länge (m)	Oberbauanordnung alt	Oberbauanordnung neu	Bemerkungen
18,998 -	19,013	15	W 14K - 60 - B 90 - 1667		kein Umbau
19,013 -	19,305	292	W 14K - 60 - B 70 - 1667	W 14K -60-1667 B70	
19,305 -	19,383	78	W 14 K - 60 - B 70 - 1667	Ks - 60 - K - 1667	beiderseitige Führungsschienen, Kunststoff-Flachschwellen
19,305 -	20,735	1430	W 14 K - 60 - B 70 - 1667	W 14K -60-1667 B70	
20,735 -	20,863	128	W 14 K - 60 - B 70 - 1667	Ks - 60 - K - 1667	beiderseitige Führungsschienen, Kunststoff-Flachschwellen
20,809 -	25,598	4789	W 14 K - 60 - B 70 - 1667	W 14 K - 60 - B 70 - 1667	
25,598 -	25,609	10	K - 60 - Hh - 1667	Ks - 60 - K - 1667	verkürzte Kunststoff-flachschwellen
25,609 -	26,834	1225	W 14 K - 60 - B 70 - 1667	W 14 K - 60 - B 70 - 1667	
26,834 -	26,849	15	W 14K - 60 - B 90 - 1667		kein Umbau

Darüber hinaus sind auf allen EÜ, außer den hier schon erwähnten, besohlte Flachschwellen einzubauen.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Angaben zum Bahnübergang während der Bauarbeiten:

Es sind im Bereich keine BÜ vorhanden.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

keine besonderen Anmerkungen, s. auch 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Fläche 1:

Km 18,2+80 bis 18,4+80 rechts der Bahn

Größe: ca. 3900 m², unbefestigte Bahnbrache

Bahngrund Flur Nr. 500 Gemeinde Pleinfeld, Markt Gemarkung Pleinfeld

Einschränkungen in der Nutzung: Nutzungszeitraum 01.05.2027 bis 31.07.2027

Fläche 2:

Km 18,3+30 bis 18,5+10 links der Bahn

Größe: ca. 2560 m², unbefestigte Bahnbrache

Fremdgrund Flur Nr. 500 Gemeinde Pleinfeld, Markt Gemarkung Pleinfeld

Einschränkungen in der Nutzung: Nutzungszeitraum 01.05.2027 bis 31.07.2027

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund wurde im PLV-Bereich untersucht.

Das Baugrundgutachten liegt als Anlage 3.5 bei.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

im Bereich der Baustelle sind keine Natur-, Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Die ATWS ist jeweils in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten. In dieser Zeit ist auch keine Bettungsreinigung vorzusehen.

Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete und Gewässer werden nicht berührt.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 2 Wochen vorher, bei den zustän

Ob für die Baustelle ein Baulärmverantwortlicher (BLV, Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

keine besonderen Anmerkungen, Es gelten die einschlägigen Vorschriften.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Es werden vom AG die Aufstellung von Reptilienschutzzäunen und Vergrämungsmahen auf der BE-Fläche veranlasst.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen wurde für den Bereich der Baustelle ein Kampfmittelverdacht festgestellt.

Die erforderlichen weiteren Maßnahmen werden baubegleitend durch den AN in der Weise durchgeführt, dass die Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung/-räumung unmittelbar in den technologischen Ablauf der auszuführenden Maßnahmen von vornherein integriert wird gemäß den fachlich geltenden Richtlinien Kampfmittelerkundung. Das fachtechnische Aufsichtspersonal, das die baubegleitenden Arbeiten überwacht, wird durch den AN Bau gestellt. Die Dokumentation der Arbeiten und Ausstellung der Kampfmittelfreigabebescheinigung wird dem AG unmittelbar in schriftform zur Verfügung gestellt.

Das Räumkonzept liegt als Anl. 3.18 bei und ist bei der Kalkulation zu beachten.

0.1.19 Baustellenverordnung

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

vom AG werden keine Vorarbeiten ausgeführt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beige-fügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

- Ein Befahren des Erdplanums mit luftbereiften Fahrzeugen ist nicht statthaft.
- Die kampfmittelverdächtigen Abschnitte sind im Zusammenhang insbes. zur Bettungserneuerung / zum PSS-Einbau zu untersuchen. Vorgesehen ist hier, das Gleis konventionell zu erneuern.

Bautechnologie:

Von km	Bis km	Länge (m)	Ggf. Bauwerk	Bautechnologie Gleis	Bautechnologie Bettung	Bautechnologie Plv
19,000	19,100	100	Kampfmittelbelastung	konventionell	konventionell	Entfällt
19,100	19,300	200	Kampfmittelbelastung	konventionell	konventionell	konventionell
19,300	19,400	100	Kampfmittelbelastung & EBR km 19,350	konventionell	konventionell	Entfällt
19,400	20,010	610		GMT	GMT	Entfällt
20,010	20,045	35	DL km 20,037	konventionell	konventionell	Entfällt
20,045	20,220	175		GMT	GMT	Entfällt
20,220	20,257	37	EBR km 20,235	konventionell	konventionell	Entfällt
20,257	20,743	486		GMT	GMT	Entfällt
20,743	20,867	124	EBR km 20,813	konventionell	konventionell	Entfällt
20,867	21,004	137		GMT	GMT	Entfällt
21,004	21,037	33	EBR km 21,032	konventionell	konventionell	Entfällt
21,037	21,888	851		GMT	GMT	Entfällt
21,888	21,956	68	DL km 21,895 & EBR km 21,943	konventionell	konventionell	Entfällt
21,956	22,377	421		GMT	GMT	Entfällt
22,377	22,453	76	EBR km 22,390 & DL km 22,452	konventionell	konventionell	Entfällt
22,453	22,781	328		GMT	GMT	Entfällt
22,781	22,811	30	EBR km 22,808	konventionell	konventionell	Entfällt
22,811	23,100	289		GMT	GMT	Entfällt
23,100	23,128	28	EBR km 23,125	konventionell	konventionell	Entfällt
23,128	23,267	139		GMT	GMT	Entfällt
23,267	23,283	16	DL km 23,275	konventionell	konventionell	Entfällt
23,283	23,714	431		GMT	GMT	Entfällt
23,714	23,782	68	EBR km 23,759	konventionell	konventionell	Entfällt
23,782	24,000	218	Bahnsteig	GMT	GMT	konventionell
24,000	24,086	86		konventionell	konventionell	Entfällt
24,086	24,096	10	EBR km 24,097	konventionell	konventionell	Entfällt
24,096	24,150	54		konventionell	konventionell	konventionell
24,150	24,400	250		GMT	GMT	Entfällt

24,400	24,800	400	Kampfmittelbelastung & EBR km 24,436 EBR km 24,593	konventionell	konventionell	Entfällt
24,800	25,590	790		GMT	GMT	Entfällt
25,590	25,612	22	EBR km 25,611	konventionell	konventionell	Entfällt
25,612	26,170	558		GMT	GMT	Entfällt
26,170	26,265	95	EBR km 26,184 EBR km 26,253	konventionell	konventionell	Entfällt
26,265	26,815	586		GMT	GMT	Entfällt

Abhängigkeit von Leistungen anderer**Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:**

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, wie folgt:

Umbauabschnitt	von		bis	
Umbauanfang	15.05.2027	23:00	16.05.2027	05:00
Umbauende	06.06.2027	22:30	07.06.2027	04:30

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß der genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Beim Bauablauf sind folgende Einschränkungen durch zeitparallele Arbeiten Dritter zu berücksichtigen:

Arbeiten/ Einschränkungen	von		bis	
Kampfmittelondierungen km 19,000 – 19,400, km 24,400 – 24,800 keine Zufahrtmöglichkeit zur Baustelle	entspr. Bauablaufplan des Bieters		entspr. Bauablaufplan des Bieters	

Arbeitsunterbrechungen:

- Bauarbeiten, die eine Sicherung mit ATWS erfordern, sind tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr einzuplanen und durchzuführen, da von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr das akustische Betreiben der AWS aus lärmschutztechnischen Gründen in bebauten Gebieten nicht erlaubt ist.

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

Im Baugleis dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

Die Oberleitung über dem Logistikleis 6 in Pleinfeld wird nicht abgeschaltet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahrens, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten, die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signal

- Signalisierung: Lf - Signale
- Signalisierung: Gleismagnete
- Signalisierung EL6-Signale
- Bahnerdungsberechtigter
- Schaltantragsteller
- Absperrposten

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

Projektspezifische Beschreibung der Sicherungsleistungen

Am Betriebsgleis wird eine ATWS aufgebaut und über die Sperrzeit jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben. Nachts ist das Betriebsgleis jeweils von 23:00 Uhr bis 04:30 Uhr gesperrt. In den Zwischenzeiten muss die Sicherung durch Posten übernommen werden. Vor- und Nacharbeiten des AG sind in dieser Zeit enthalten.

Der Auf- und Abbau der ATWS erfolgt bei gesperrem Gleis.

An den Logistikgleisen in Pleinfeld sind Feste Absperrungen herzustellen.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Asphalt aus Bahnübergängen	Auftraggeber	0.2.15.1
Beton und Steinzeug (alte Entwässerungsanlagen)	Auftraggeber	0.2.15.1

Rückstände aus dem Spülen von Tiefenentwässerungen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk, Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholer-min	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
---	Altschwellen	Entsorgung	Spezialwagen	Tarifpunkt
	Altschwellen	Aufbereitung	Spezialwagen	Tarifpunkt
	Aushubmassen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Altschotter konv. MFS	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Schrott Schiene GMT	Entsorgung	LSE	BE-Fläche
	Schrott Schiene konv.	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefEIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

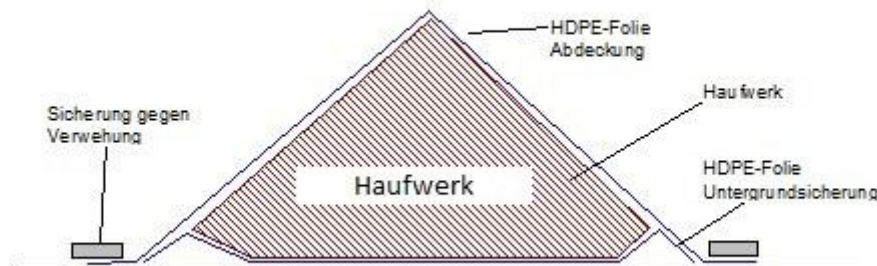
Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Der Altschotter und Boden im Umbaubereich wurde untersucht.

Die Deklarationsanalytik liegt als Anlage 3.5 bei.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
nach Wahl AN	Unterschotter	Facns od. Kippwagen	Tarifpunkt	GE mit PSS, KamiSO km 19,000 bis 19,300, 24,000 bis 24,095 und 24,095 bis 24,150, Hinderisse gem. 0.1.3.1
„	Betonschwellen	Spezialwagen	Tarifpunkt	GE
„	Schiene	LSE	Tarifpunkt	GE
„	Verfüllschotter	Fc, Fac	Tarifpunkt	GE

Im Zeitraum Montag - Freitag: Maximale Schotterbereitstellung pro Tag zwei Züge insg. 2.400 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 3.500 Stück.

Im Zeitraum Samstag - Sonntag: Maximale Schotterbereitstellung jeweils nur ein Zug pro Tag insg. 1200 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 1.750 Stück.

Hinweis für Gleiserneuerung im Fließbandverfahren

Durch den AG werden die Wagengattungen Slps 462 - 464/468 und/oder Sps 466/466.1 beigestellt.

Sollte der AN davon abweichende Schwellenspezialwagen benötigen, so hat er die organisatorischen Vorkehrungen (z.B. Bereitstellung benötigter Übergabewagen oder/und Umladen) in eigener Verantwortung durchzuführen.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Nürnberg Rangierbahnhof für Schienen und Schotter,
- Nürnberg-Dutzendteich oder Treuchtlingen für Schwellen (neu und alt)

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 12 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

keine besonderen Anmerkungen

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Das Baugleis wird vom 15.05.2027, 23:00 Uhr bis zum 07.06.2027, 04:30 durchgehend gesperrt. Unbeaufsichtigtes Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen ist verboten.

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

keine besonderen Anmerkungen

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Die Oberleitung über dem Gl. 2 in Pleinfeld und Georgensgmünd wird nicht ausgeschaltet.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Zusammenfassung der Bettungsausführung:

Die Bettung ist, abgesehen von den unter 0.1.3.1. genannten Hindernissen und den auf Kampfmittel zu untersuchenden Abschnitten, zu reinigen. Dies ergibt eine Leistungslänge von rd. 6700 m. Die erkundete Bettungsdicke beträgt 31 bis 54 cm. Die Schotterbreite vor Kopf beträgt 40 cm (Soll). Die Planumsneigung ist feldseitig (außer Bahnsteigbereich).

Abweichend hiervon betragen die Bettungsdicken auf den EÜ nur 8 bis 18 cm.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

keine besonderen Anmerkungen

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Anlage	Von km	Bis km	Länge (m)	PSS-Dicke (cm)	PSS – Korngemisch	Geokunststoffe - Anwendungsfall:
Gl. NPLF - NGE	19,100	19,300	200	40	KG 2	-
Gl. NPLF - NGE	24,000	24,086	86	30	KG 2	-
Gl. NPLF - NGE	24,095	24,150	55	30	KG 2	

Anmerkung: Schlammstelle bei 22,6. Instandsetzungsbedarf durch Schurf prüfen.

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Die verschmutzten Abschnitte der vorhandenen verrohrten Gräben sind zu spülen (616 m) bzw. der Kiesfilter ist zu erneuern (516 m). Bahngräben sind nachzuprofilieren (260 m). Die Entwässerung der PSS-Abschnitte erfolgt durch möglichst großflächige Ableitung in die Dammböschungen.

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-S-I 3

Datenmanagement Region Süd

Richelstraße 3

80634 München

Ansprechpartner:

Hr. Markus Holzner, Tel.: 089-1308 1741

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 25.06.2027 zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Insbesondere zur beachten ist die DIN ATV 18323 Kampfmittelräumarbeiten.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans / der Ausschreibungsunterlagen des AG – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfra.go.com/web/schienenetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister> und <https://www.dbinfra.go.com/web/schienenetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstreuen-und-ausschaltzeiten-11861474>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 5-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 5-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.